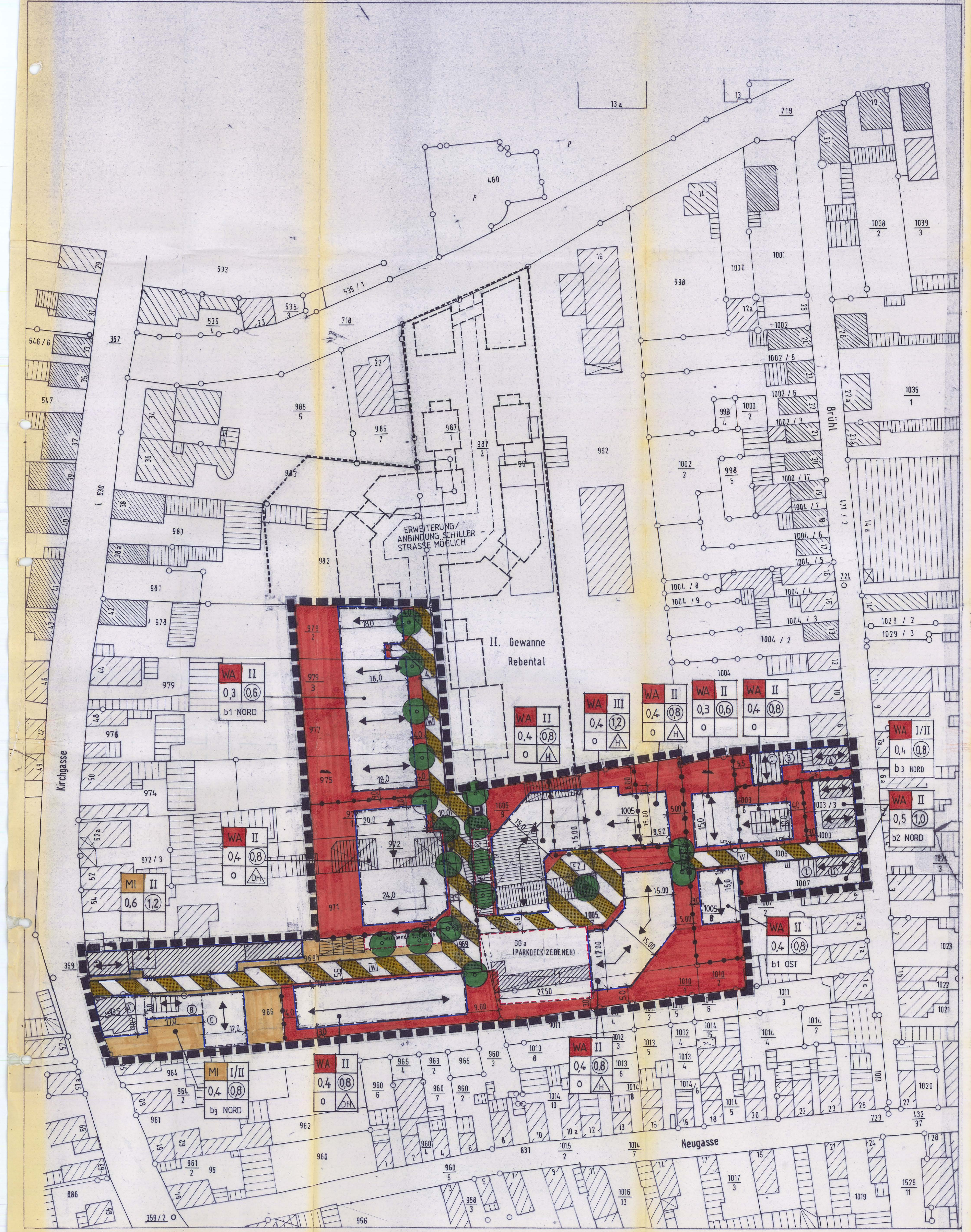

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl	(§§ 16, 20 BauNVO)
(0,8)	Geschoßflächenzahl	(§§ 16, 20 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze	(§§ 16, 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

o	offene Bauweise	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
D	nur Doppelhäuser zulässig	
H	nur Hausgruppen zulässig	
DH	Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
b	besondere Bauweise	(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Baulinie	(§ 23 Abs. 2 BauNVO)
	Hauptfirstrichtung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) und Gemeinschaftsgaragen (GGa)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

W — öffentliche Verkehrsfläche (Wohnweg als Mischfläche gestaltet)

P — öffentlicher Parkplatz

FZ — private Feuerwehrzufahrt mit Wendeplatz

ANPFLANZEN VON BÄUMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

BESTAND/ABGRENZUNGEN/SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestehende Gebäude

zu beseitigende Gebäude

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Aufzuhebende Grundstücksgrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

3.0 — Vermaßung in Metern

Füllschema der Nutzungsschablone

Art d. baul. Nutzung	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 8.12.86 (BGbl.I,S.2253),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 26.01. 1990

Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307)

Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPflG) i.d.F. vom 5.2.1979 (GVBl. S.36 - LG v. 14.6.1973 GVBl. S. 147 berichtigt GVBl. 1973 S. 284) geändert durch Artikel 43 d. LG v. 5.11.1974 (GVBl.S.521); Artikel 1 d. LG. vom 21.12.1978 (GVBl. S.725; 1979 S.22), NF v. 5.2.1979 (GVBl. S.36), Artikel 1 v. 4.3. 1983 (GVBl. S.66), letzte Fassung v. 27.3.1987.

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.419, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl.S.135)

§ 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(BauGB und BauNVO)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

Nach § 1 Abs.6 Nr.1 + Abs.9 BauNVO wird folgendes festgesetzt:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs.3 Nr.4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs.3 Nr.5 BauNVO),

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MI - MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)

Nach § 1 Abs.5 + 9 BauNVO wird festgesetzt:

- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs.2 Nr.6 BauNVO)
- Tankstellen (§ 6 Abs.2 Nr.7 BauNVO)
- Vergnügungsstätten (§ 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO)

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nach § 1 Abs.6 + 9 BauNVO wird festgesetzt:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2, die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

1.2.1 die Grundflächenzahl

1.2.2 die Geschoßflächenzahl

1.2.3 die Zahl der Vollgeschosse

1.2.4 die Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO) wird durch die Traufhöhe TH (= Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut und die zulässige Sockelhöhe S (= Oberkante Rohbaudecke Kellergeschoß) wie folgt festgesetzt:

Bei I Vollgeschoß:

- Sockelhöhe: max. S = 1,00 m
- Traufhöhe : max. TH = 4.50 m

Bei II Vollgeschossen:

- Sockelhöhe: max. S = 1,00 m
- Traufhöhe : max. TH = 7.00 m

Bei III Vollgeschossen:

- Sockelhöhe: max. S = 1,00 m
- Traufhöhe : max. TH = 9,50 m

Als Bezugsmaß dieser Festsetzungen gilt die Oberkante des Belages der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Mittelwert entlang der Grundstücksgrenze)

2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB; § 22 und § 23 BauNVO)

Im Bebauungsplangebiet ist festgesetzt:

o = offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
g = geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs.3 BauNVO
b = besondere Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO)

b_1 = einseitiger Grenzanbau

Die Gebäude werden ohne Grenzabstand auf einer seitlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Die Grundstücksgrenze, auf die gebaut werdem muß, ist jeweils in der Planzeichnung festgelegt.

b_2 = zweiseitiger Grenzanbau

Die Gebäude werden ohne Grenzabstand auf einer seitlichen Grundstücksgrenze sowie auf der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße errichtet.

Die seitliche Grundstücksgrenze, auf die gebaut werden muß, ist jeweils in der Planzeichnung festgelegt.

b_3 = Haus-Hof-Bauweise

Die Bauweise gliedert sich in die Zonen A, B, C

A: s.b2 ; max. 2-geschossig
B: s.b1 ; max. 1-geschossig
C: die Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet ; max. 2-geschossig

3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptfirstrichtungen festgelegt.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Garagen und Stellplätze sind innerhalb der im Bebauungsplan dafür festgesetzten Flächen zulässig. Zulässig sind Garagen und Stellplätze weiterhin innerhalb der seitlichen Abstandsflächen gemäß LBauO und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Aus- und Einfahrten von Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 5.00 m aufweisen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von 15 m² zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind als Mischflächen (keine Trennung Fußgänger-Fahrbahn) und zusätzlich durch Baumpflanzungen und in die Verkehrsfläche integrierte Parkplätze zu gestalten. Die Breite der Verkehrsfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Alle Parkplätze sind mit Rasengittersteinen zu befestigen und mit Parkplatzrasen nach DIN 18917 anzusehen.

Alle Verkehrsflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag z. B. aus Betonpflastersteinen zu versehen. Ein Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekäpfung ist zu unterlassen.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sowie pro 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum nach der Artenliste A (oder ähnliche Arten) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Bestehende einheimische, standortgerechte Bäume werden auf diese Festsetzung angerechnet. Pro Grundstück ist mindestens ein Baum (s.o.) zu pflanzen.

Je 4 Stellplätze ist ein großkroniger Baum gemäß Artenliste C (oder ähnliche Arten) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

Der Standort der Baume kann um max. 1.50 m vom im Plan vorgesehenen Standort aus Gründen der Grundstückserschließung (Zufahrt) oder aus leitungstechnischen Gründen (Lage der Versorgungsleitungen) abweichen.

Alle nicht verglasten Wandflächen sind zu 30 % ihrer Fläche mit einer Fassadenbegrünung gemäß Artenliste D (oder ähnliche Arten) zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Pflanzen sollte nicht mehr als 2,5 Meter betragen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 86 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz

1. DACH

1.1 DACHFORM

Zulässig sind nur Satteldächer oder aus Satteldächer zusammengesetzte Dächer.
Dies gilt ebenfalls für Garagen und Nebengebäude.

Bei baulicher Ergänzung bereits vorhandener Gebaude ist die Dachneigung in den Bestand einzupassen.

Die Dachneigung muß zwischen 40° und 55° betragen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Dachneigung mit der Nachbarbebauung abzustimmen.

1.2 DACHEINDECKUNG

Als Dacheindeckung sind nur rote bis rot-braune Materialien (Ziegel bzw. Betondachsteine) zulässig.

Für untergeordnete Flächen ist ebenfalls zulässig

a) Metalleindeckung (Zink, Kupfer)
b) Verglasungen

1.3 DACHAUFBAUTEN, -EINSCHNITTE, DACHFLÄCHENFENSTER

Dachaufbauten sind in vertikaler Verlängerung der Fassadenöffnungen zulässig.

Von der Traufe ist ein Abstand von mindestens 0.50 m, vom First ein Abstand von mindestens 2.00 m und vom Ortgang mindestens jeweils 1,00 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie auf gleicher Höhe anzuordnen, und es ist ein einheitliches Format zu wählen.
Die Dachgauben dürfen in der Summe ihrer Breiten 1/2 der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Zulässig sind Giebel- und Dreiecksgauben, sowie Zwerchhäuser.
Giebelgauben haben stehende Formate einzuhalten, d.h. ihre Höhe (ohne Giebeldreieck) ist stets größer als ihre Breite.

Die Traufe darf maximal auf 1/3 der Trauflänge unter brochen werden.

Bei Doppelhäusern sind die Dachaufbauten einheitlich zu wählen.

Dacheinschnitte sind in ihrer Summe bis zu einer Länge von 1/3 der Trauflänge zulässig, jedoch nicht breiter als 2.50 m. Vom Ortgang ist mindestens 2.00 m, von der Traufe mindestens 0.50 m und vom First mindestens 2.00 m Abstand einzuhalten.

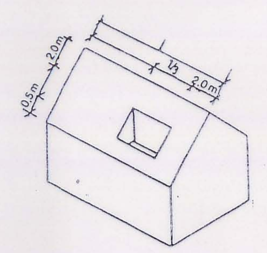

Dachflächenfenster müssen in einer Dachfläche die gleiche Höhe einhalten.

Werden Dachflächenfenster und Dacheinschnitte in der gleichen Dachfläche verwendet, so darf ihre Breite zusammen höchstens 1/2 der Trauflänge dieser Dachseite betragen.

1.4 DACHÜBERSTAND

Der Dachüberstand, gemessen ab Schnittpunkt Außenwand/Dachfläche darf max. 0.80 m betragen.

2. FASSADEN- UND WANDGESTALTUNG

2.1 MATERIALIEN

Für die Fassadengestaltung sind folgenden Materialien zulässig:

- Putzfläche
- Sichtmauerwerk
- Holzverkleidungen bzw. unverputzte Holzkonstruktionen
- Verkleidung mit Naturstein

2.2 FENSTERÖFFNUNGEN

Fensteröffnungen sind nur im rechteckig-stehenden Format zulässig.

3. WERBEANLAGEN

Wechsellichtanlagen und sich bewegende Lichter sind unzulässig.

4. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE

Alle Stellplätze sind mit Rasengittersteinen zu befestigen und mit Parkplatzrasen nach DIN 18917 anzusäen.

Die Stellplätze auf der oberen Ebene des Parkdecks sind mit einer Überdachung entsprechend Punkt 1.1 und 1.2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen oder mit einer begrünten Pergola zu versehen.

5. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSÜCKE

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölzauswahl sollte sich dabei an den beigefügten Artenlisten orientieren.

Die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) dürfen nicht eingefriedet werden (offene Vorgartengestaltung). Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Befestigte Flächen sind auf das erschließungstechnisch notwendige Maß zu beschränken.
Befestigte Flächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (Pflaster mit Fugenanteil, Rasengittersteine u.ä.).

6. PARABOLANTENNEN

Parabolantennen dürfen nur auf den Dachflächen angebracht werden. Die Farbe der Antennenschüssel ist der Dacheindeckung anzupassen.

7. MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE

Freistehende Mülltonnen bzw. -Schränke innerhalb der Vorgärten sind unzulässig.

III. HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. dgl. sind unverzuglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.
Bepflanzungen sind so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Gebaude, Einzäunungen und Mauern sind so zu grunden, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

ARTENLISTEN

Anhang: Artenlisten

Artenliste A: Bäume

großkronig

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Esche	Fraxinus excelsior
Walnuß	Juglans regia
Kirsche	Prunus cerasus
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

kleinkronig

Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Apfel	Malus domestica
Vogelkirsche	Prunus avium
Zwetschge	Prunus domestica
Traubenkirsche	Prunus padus
Birne	Pyrus communis
Eberesche	Sorbus aucuparia

Artenliste B: Sträucher auf Grundstücken und öffentlichen Grünflächen

Feldahorn	Acer campestre
Gelber Hartriegel	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Essigrose	Rosa rubiginosa
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Artenliste C: Straßenbäume

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Artenliste D: Fassadenbegrünung

Von den genannten Arten sind nur Efeu und Wilder Wein selbstklimmend; alle anderen Arten benötigen eine Kletterhilfe.

Gewöhnliche Waldrebe	Clematis vitalba
Efeu (für Nordseiten)	Hedera helix
Wilder Hopfen	Humulus lupulus
Jelängerjelieber	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Partenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Kletterrosen	Rosa spec.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 31.10.1990 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 15.11.1990 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, dem 14.11.1991 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, dem 18.11.1991 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.11.1991.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 06.12.1991 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.1991 angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, dem 09.04.1992 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Dienstag , dem 21.04.1992 bis einschließlich Donnerstag, dem 21.05.1992 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag, dem 30.04.1992.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.1992 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 5 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.1992 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 09.07.1992 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gemeinderat am 25.06.1992 beschlossen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 09.07.1992 gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

Während der eingeschränkten Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.06.1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. April 1992 bis 21. Mai 1992 öffentlich ausgelegen.

(Siegel) Gemeinde Haßloch

Haßloch, den 14. Sep. 1992
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 18.09.1992 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 08.10.1992 Az.: 610-13163-051/Ha-66/Ei-De wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

(Siegel) Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 08.10.1992
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
i. A.
(Eichner)

ausgefertigt:

(Siegel) Gemeinde Haßloch

Haßloch, den 21. Okt. 1992
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 12. Nov. 1992 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Geschäftsanzeiger.

(Siegel) Gemeinde Haßloch

Haßloch, den 17. Nov. 1992
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 15. Dez. 1994 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

(Siegel) Gemeinde Haßloch

Haßloch, den 21. Dez. 1994
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

1. Ausfertigung — Gemeinde

GEMEINDE HASSLOCH BEBAUUNGSPLAN "WESTLICH DES BRÜHLS"

Nr. 68

ÜBERSICHTSPLAN

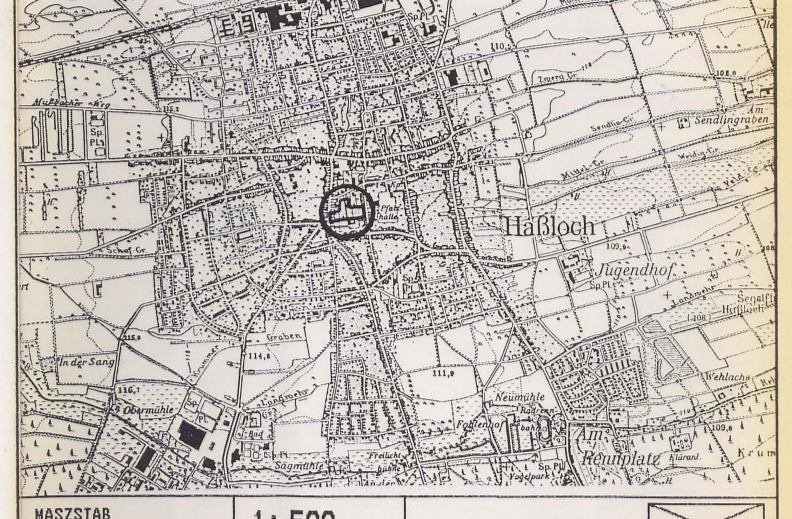

MASZSTAB	1: 500	NORD
BLATTGRÖSSE	150 x 73	ZUR MASZENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET !
ARCHITEKT / PLANER	PLANUNGSGEMEINSCHAFT WERKS ARCHITEKTEN · STADTPLANER DIPL. ING. M. HEGER DIPL. ING. R. ROLLITZ DIPL. ING. J. SAND 6750 KAISERSLAUTERN · PARKSTRASSE 11 · (0631) 69054-55	
DATUM / GEÄNDERT		
BEARBEITET	Fa	